

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVBl. M-V S. 410, 427) hat die Gemeindevorvertretung Leezen in ihrer Sitzung am 14.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 a wird wie folgt gefasst:

In Spielhallen  
10 v.H. der Bemessungsgrundlage

2. § 5 Nr. 1 b wird wie folgt gefasst:

In Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten  
8 v.H. der Bemessungsgrundlage

3. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leezen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) tritt zu Beginn des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leezen, den 20.09.2010

  
Wreth  
Bürgermeister

